OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800560/4/HW

Datum:
Linz, 12. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 01.02.2024, GZ: BHEF/923050010671/23, wegen Übertretung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es werden das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe mit der Begründung verhängt, dass es der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ zu verantworten habe, dass zumindest von 18.12.2022 bis 31.03.2023 bei diversen Nächtigungen keine Ortstaxe entrichtet worden sei. „Dadurch“ sei § 83 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 „übertreten [worden], wer entgegen § 35 Abs. 1 die Anzeige über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen als Wohnraum nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abzusehen.

II. Wer Gäste in einer Privatunterkunft entgeltlich beherbergt oder Gästen solche Unterkünfte für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Nächten entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung stellt, hat gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 die Aufnahme dieser Tätigkeit längstens binnen einer Woche jener Gemeinde, in der die Unterkunft gelegen ist, durch Mitteilung ihrer bzw. seiner Wohnadresse sowie der Adresse der Unterkunft anzuzeigen. Gemäß § 83 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen § 35 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 die Anzeige über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Nächten als Wohnraum nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet. Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach § 83 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist daher, dass eine gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 erforderliche Anzeige nicht (oder nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig) erstattet wurde. Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf allerdings zur Last gelegt, dass bei diversen Nächtigungen „keine Ortstaxe nach dem Oö. TG 2018 entrichtet“ (und dadurch § 83 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 übertreten) worden wäre. Die Nichterstattung einer nach § 35 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 allfällig erforderlichen Anzeige wird dem Bf hingegen weder im angefochtenen Straferkenntnis noch in der Strafverfügung konkret vorgeworfen. Schon insofern kommt daher verfahrens-

gegenständlich eine Bestrafung nach § 83 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht in Betracht.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis (und auch bereits in der zuvor ergangenen Strafverfügung) wird dem Bf konkret nur zur Last gelegt, dass bei „diversen Nächtigungen“ im Tatzeitraum 18.12.2022 bis 31.03.2023 „keine Ortstaxe nach dem Oö. TG 2018 entrichtet wurde“ und der Bf dies als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ zu verantworten habe. Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund der bloßen Nichtentrichtung der Ortstaxe für sich allein (also ohne Hinzutreten weiterer Tatbestandsmerkmale) keine Verwaltungsstrafe über den Bf zu verhängen. Eine Auswechslung der Tat bzw. eine (erstmalige) Ergänzung des Spruches um weitere Tatbestandsmerkmale bzw. Sachverhaltselemente durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im konkreten Fall im Übrigen nicht zulässig (vgl. in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache des Rechtsmittelverfahrens bzw. zur Möglichkeit, den Spruch im Rechtsmittelverfahren abzuändern, etwa VwGH 23.10.1995, 94/04/0080; 12.02.2021, Ra 2020/04/0034). Im Ergebnis ist sohin das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungs-

gerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger